



AUS ERSTER HAND: Aktuelle Informationen über das Emirat Dubai und die Golfregion

Ein Service der **BALANCE AG Dubai FZ-LLC**



Neues DBA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten

Besteuerung von ‚emiratischen‘ Arbeitseinkünften im Inland / Anwendung des Auslandstätigkeitserlasses

Am 1. Juli 2010 wurde ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten unterzeichnet. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört die Änderung der Methode hinsichtlich der Vermeidung der Doppelbesteuerung. Gemäß Artikel 22 des Abkommens kommt zukünftig die Anrechnungsmethode zur Anwendung (bisher: Freistellungsmethode unter Progressionsvorbehalt). Dies kann – in Abhängigkeit vom Einzelfall – teils gravierende Folgen für den Steuerpflichtigen haben. Im Fall der Beibehaltung eines steuerlichen Wohnsitzes in Deutschland werden bisher steuerfreie emiratische Einkünfte zukünftig in vollem Umfang im Inland besteuert. Da in den Emiraten keine Personensteuern erhoben werden, wird nach dem neuen DBA der Arbeitslohn auf dem deutschen Steuerniveau versteuert, eine Anrechnung emiratischer Steuern kann nicht erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass neben dem Grundgehalt (Basic Salary) auch die in den Emiraten üblichen Zuschüsse („Housing Allowance“, „Transport“ oder „School Fees“), die der Steuerpflichtige von seinem emiratischen Arbeitgeber erhält, in Deutschland der Besteuerung unterliegen. Zu prüfen sind im Rahmen der Steuerveranlagung Befreiungen nach den nationalen Regelungen im Einkommensteuergesetz sowie ein möglicher Werbungskostenabzug.

Seit dem Auslaufen des Altabkommens zum 31.12.2008 konnten Arbeitnehmer bei Tätigkeit in den VAE unter bestimmten Voraussetzungen eine Freistellung nach dem sog. Auslandstätigkeitserlass (ATE) beantragen. Auf die

Besteuerung des Arbeitslohns für eine ‚begünstigte Tätigkeit‘ im Sinne ATE wurde dann von Seiten der deutschen Finanzbehörden im Inland verzichtet. Begünstigt sind Auslandstätigkeiten, die u.a. im Zusammenhang mit der Planung, Errichtung, Erweiterung, Überwachung, Wartung (...) von Fabriken, ortsgebundenen Maschinen oder ähnlichen Anlagen und der Beratung ausländischer Auftraggeber im Hinblick auf die genannten Vorhaben stehen. Ferner muss die Tätigkeit im Ausland mindestens 3 Monate ununterbrochen ausgeübt werden. Verfahrenstechnisch ist beim inländischen Betriebsstättenfinanzamt vom Arbeitnehmer oder seinem Arbeitgeber eine sog. Freistellungsbescheinigung zu beantragen.

Nach Abschluss des neuen Doppelbesteuerungsabkommens steht die Frage im Raum, ob der Auslandstätigkeitserlass für Einkünfte in den Jahren 2009 und 2010 Anwendung finden kann, obwohl das neue DBA in Art. 29 als Anwendungszeitpunkt den 1. Januar 2009 vorsieht.

Hierzu ist anzumerken, dass der Auslandstätigkeitserlass immer dann nicht angewandt werden kann, wenn die Tätigkeit in einem Staat ausgeübt wird, mit dem Deutschland ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat. Ist – wie hier im Fall der VAE - das Abkommen ab 1. Januar 2009, also ab einem Zeitpunkt vor seinem Inkrafttreten anzuwenden, so verbleibt es bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei den Regelungen des Auslandstätigkeitserlasses, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind. Da das Abkommen gemäß Art. 29 mit Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt (was bisher noch nicht geschehen ist), kann der Auslandstätigkeitserlass trotz Abschluss des neuen DBA auf Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit zunächst weiterhin Anwendung finden.

**Autor und Ansprechpartner bei Rückfragen:
Holger Ochs, Geschäftsführer Balance Consulting
Group Dubai (holger.ochs@balance.ag)**

Tax advice

Auditing

Legal advice

Corporate consulting

Corporate Finance & Tax

Kontakt Dubai / V.A.E.

BALANCE AG Dubai FZ-LLC
P.O.BOX 500238
Dubai Intrenet City
Dubai, United Arab Emirates

Ansprechpartner:

Samira Rengert
(Consultant)
Telefon: +9714 – 390 0635
Fax: +9714 – 390 86 10

eMail: samira.rengert@dubai.balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag

Kontakt Deutschland

BALANCE Consulting Group
Naegelsbachstrasse 49c
91052 Erlangen
Germany

Ansprechpartner:

Holger Ochs
(Geschäftsführer Balance Consulting Group Dubai)
Telefon: +49 (0) 9131 – 89 15 0
Fax: +49 (0) 9131 – 89 15 30

eMail: holger.ochs@balance.ag
Internet: www.dubai.balance.ag